

Beilage 2355

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Pressegesetzes

Auf Grund Ministerratsbeschlusses vom 18. März 1949 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des anliegenden Entwurfs.

München, den 1. April 1949

(gez.) Dr. Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Pressegesetzes

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit werden durch die Art. 110, 111 und 112 der Verfassung gewährleistet.

(2) Sondermaßnahmen jeder Art, die die Pressefreiheit beeinträchtigen, sind unstatthaft.

(3) Pressekammern und Ehrengerichte der Presse dürfen nicht errichtet werden.

§ 2

(1) Die Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebes des Pressegewerbes bedarf keiner gewerblichen Zulassung.

(2) Die allgemeinen Vorschriften für Gewerbebetriebe bleiben unberührt.

§ 3

(1) Die Presse hat in Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgabe zu wahrheitsgetreuer Berichterstattung das Recht, alle Informationsquellen zu benutzen, ungehindert zu berichten und Kritik zu üben. Sie nimmt insoweit berechnete Interessen im Sinne des § 193 des Reichsstrafgesetzbuches wahr.

(2) Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen einer gesetzgebenden Körperschaft des Staates oder der Beschlusskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände oder in

öffentlichen Gerichtssitzungen bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei, es sei denn, daß es sich um die Wiedergabe von Ehrverletzungen handelt.

§ 4

(1) Die Presse hat gegenüber Behörden ein Auskunftsrecht.

(2) Der Behördenleiter oder der von ihm beauftragte Beamte darf der Presse Auskunft nicht verweigern, es sei denn, daß es sich um Angelegenheiten handelt, die auf Grund eines Gesetzes, einer dienstlichen Anordnung oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen eines überwiegenden öffentlichen oder eines schutzwürdigen privaten Interesses, geheimgehalten werden müssen.

(3) Der Anspruch auf Auskunftserteilung kann nur von verantwortlichen Redakteuren und ihren hierfür geeigneten Beauftragten geltend gemacht werden.

§ 5

(1) Bei jeder Zeitung oder Zeitschrift sind ein oder mehrere verantwortliche Redakteure zu bestellen.

(2) Verantwortlicher Redakteur einer Zeitung oder Zeitschrift kann jeder sein, der

a) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hat,

b) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,

c) unbeschränkt geschäftsfähig ist.

(3) Wer nach gesetzlichen Vorschriften nicht oder nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht verantwortlicher Redakteur sein.

§ 6

(1) Druckwerk im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen Vertriebsmittels hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

(2) Zeitungen und Zeitschriften im Sinne dieses Gesetzes sind Druckwerke, die in Zwischenräumen von höchstens sechs Monaten erscheinen und deren Auflage 500 Stück übersteigt. Periodische Druckwerke, deren Auflage 500 Stück nicht übersteigt, gelten als Zeitungen und Zeitschriften nur dann, wenn ihr Bezug nicht an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist.

§ 7

(1) Auf jedem in Bayern erscheinenden Druckwerk muß der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift.

(2) Ausgenommen sind Druckwerke, die ausschließlich Zwecken des Gewerbes oder Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens dienen, wie Formblätter, Preisklisten, Gebrauchsanweisungen, Fahrkarten, Familienanzeigen und dergleichen.

(3) Ausgenommen sind weiter Stimmzettel für Wahlen, sofern sie lediglich Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Namen der Parteien und Wahlbewerber enthalten.

§ 8

(1) Zeitungen und Zeitschriften müssen auf jeder Nummer außerdem den Namen und die Anschrift des oder der verantwortlichen Redakteure enthalten.

(2) Sind mehrere verantwortliche Redakteure bestellt, so muß ersichtlich sein, für welches Sachgebiet ein jeder verantwortlich ist.

§ 9

Bei Zeitungen und Zeitschriften müssen Teile, insbesondere Anzeigen, für deren Abdruck ein Entgelt bezahlt wird, als solche kenntlich gemacht werden.

§ 10

(1) Der verantwortliche Redakteur und der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift sind verpflichtet, zu Tatsachen, die darin mitgeteilt wurden, auf Verlangen einer unmittelbar betroffenen Person oder Behörde deren Gegendarstellung abzudrucken. Diese muß die beanstandeten Stellen bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und vom Einsender unterzeichnet sein. Sie darf keinen strafbaren Inhalt haben. Die Beglaubigung der Unterschrift kann verlangt werden.

(2) Der Abdruck muß unverzüglich und zwar in demselben Teil des Druckwerks und mit derselben Schrift wie der Abdruck des beanstandeten Textes ohne Einschaltungen und Weglassungen erfolgen. Der Abdruck darf nicht mit der Begründung verweigert werden, daß die Gegendarstellung unwahr sei. Die Gegendarstellung soll den Umfang des beanstandeten Textes nicht überschreiten. Die Aufnahme erfolgt insoweit kostenfrei; bei wesentlicher Überschreitung sind vor Abdruck die üblichen Gebühren zu entrichten.

(3) Der Anspruch auf Aufnahme der Gegendarstellung kann — unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung des Redakteurs und Verlegers nach § 13 Buchst. e — auch im Zivilrechtsweg verfolgt werden. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Erlaß einstweiliger Verfügungen finden Anwendung.

§ 11

(1) Wird der Tatbestand einer strafbaren Handlung durch den Inhalt eines Druckwerkes begründet, so ist der Verfasser dafür verantwortlich.

(2) Kann der Verfasser des Druckwerkes nicht ermittelt werden oder ist die Veröffentlichung ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen erfolgt, so ist der Verleger oder Herausgeber, und wenn ein solcher fehlt oder nicht ermittelt werden kann, der Drucker als Täter strafbar.

(3) Kann der Verfasser eines in einer Zeitung oder Zeitschrift erschienenen Artikels nicht ermittelt oder in Deutschland nicht vor Gericht gestellt werden oder hat die Veröffentlichung ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen stattgefunden, so ist der verantwortliche Redakteur als Täter strafbar.

§ 12

(1) Verantwortliche Redakteure, Verleger oder Herausgeber und Drucker können über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes das Zeugnis verweigern.

(2) Dies gilt nicht bezüglich solcher Personen, die Anzeigen und Inserate aufgegeben haben.

§ 13

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

- a) wer den in den §§ 7, 8 und 9 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt;
- b) wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig Druckwerke vertreibt, in denen die in § 7 vorgeschriebenen Angaben fehlen;
- c) wer als Verleger eine Person zum verantwortlichen Redakteur bestellt, die nicht den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 entspricht;
- d) wer als verantwortlicher Redakteur zeichnet, obwohl er nicht den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 entspricht;
- e) wer als verantwortlicher Redakteur oder Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift den Abdruck einer Gegendarstellung (§ 10) verweigert. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der betroffenen Personen oder Behörde ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Bei der Verurteilung ist der Abdruck der Gegendarstellung anzuordnen, wenn dies von dem Antragsberechtigten verlangt wird;
- f) wer wieder besseres Wissen den Abdruck einer in wesentlichen Punkten unwahren Gegendarstellung (§ 10) erwirkt. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verlegers ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Auf Verlangen des Verlegers kann neben oder an Stelle der Strafe auf eine an ihn zu erlegendende Buße erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus;
- g) wer ein beschlagnahmtes Druckwerk in Kenntnis der Beschlagnahme verbreitet.

§ 14

(1) Die Strafverfolgung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen und derjenigen Vergehen und Verbrechen, welche durch Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, verjährt in sechs Monaten.

(2) Der Lauf der Frist beginnt mit dem Erscheinen des Druckwerkes. Mit dem Erscheinen einer neuen Auflage des Druckwerkes beginnt die Frist von neuem.

§ 15

(1) Die Anordnung der Beschlagnahme von Druckwerken steht abweichend von § 98 der Strafprozeßordnung nur dem Richter zu.

(2) Die Staatsanwaltschaft oder die Polizei kann ein Druckwerk nur beschlagnahmen, wenn die richterliche Anordnung nicht rechtzeitig zu erreichen ist und

- a) der Inhalt des Druckwerkes den Tatbestand einer der in §§ 49 a, 111 und 130 des Reichsstrafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben wird; oder

- b) der Inhalt des Druckwerkes im Sinne des § 184 des Reichsstrafgesetzbuches sittenverderbend ist; oder
- c) die Vorschriften über das Impressum (§ 7) verletzt sind, es sei denn, daß es sich um Zeitungen oder Zeitschriften handelt.

§ 16

(1) Die Beschlagnahme bedarf der richterlichen Bestätigung. Die Staatsanwaltschaft hat die Bestätigung binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme zu beantragen. Das Gericht hat binnen 24 Stunden nach Eingang des Antrages zu entscheiden.

(2) Ist die Polizei von sich aus vorgegangen, so hat sie unverzüglich, spätestens binnen 12 Stunden seit der Vollzugsbehandlung, an die Staatsanwaltschaft zu berichten. Diese hat entweder sofort die Aufhebung der Beschlagnahme anzuordnen oder binnen 24 Stunden nach der Vornahme der Beschlagnahme die gerichtliche Bestätigung einzuholen.

(3) Die Beschlagnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht bis zum Ablauf des fünften Tages seit ihrer Anordnung vor Gericht bestätigt und der Beschluß hierüber der anordnenden Behörde zugegangen ist.

(4) Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die Beschlagnahme aufhebt, findet kein Rechtsmittel statt.

(5) Die bestätigte Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung ein gerichtliches Verfahren auf Strafe oder Einziehung eingeleitet worden ist. Dies gilt nicht für ausländische Druckwerke.

§ 17

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerkes umfaßt alle Stücke, die sich im Besitz des Verfassers, Verlegers, Herausgebers, Redakteurs, Druckers oder Händlers befinden, sowie die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Stücke.

(2) Die Beschlagnahme eines Druckwerkes kann auf das zu seiner Herstellung verwandte Material (Drucksatz, Druckform, Platten, Klischees) erstreckt werden.

(3) Trennbare Teile des Druckwerkes, welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 4. März 1931 (RGBl. I S. 29). § 43 Abs. 6 der Gewerbeordnung entfällt.

(2) Abschnitt II „Druckschriften“ der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I S. 35) samt den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I S. 713) nebst den zu seiner Ergänzung und Durchführung ergangenen Bestimmungen sind aufgehoben.

(3) § 30 c der Gewerbeordnung und Art. 12 und 13 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozessordnung vom 18. August 1879 (GGBl. S. 781) werden aufgehoben.

(4) Die Bestimmungen über die Ablieferung von Freixemplaren an Bibliotheken bleiben unberührt.

§ 19

- (1) Das Gesetz tritt am, in Kraft.
- (2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden von der Staatsregierung erlassen.

Begründung

Im Herbst 1948 erhielten die Regierungen der drei Länder der amerikanischen Besatzungszone Schreiben ihrer Militärregierungen, in denen diese ihre Bereitschaft ankündigten, das bisherige Lizenzierungssystem auf dem Gebiet des Presse- und Verlagswesens aufzuheben, sobald die Pressefreiheit durch „annehmbare“ (acceptable) deutsche Gesetze gesichert sei. Diese Schreiben gaben in den drei Ländern den Anlaß, den Landtagen Gesetzentwürfe über das Pressewesen zu unterbreiten.

Seit Herbst 1946 lag ein einschlägiger Entwurf des Stuttgarter Länderrats vor. Er war das Ergebnis eingehender Beratungen von Vertretern der Regierungen, Verlegern und Journalisten der drei Länder. Die Militärregierung für Deutschland lehnte es aber ab, diesen Entwurf als zoneneinheitliches Gesetz zu genehmigen. Vielmehr sollten in den einzelnen Ländern eigene Pressegesetze von den Landtagen erlassen werden, die um diese Zeit auf Grund der damals in Kraft gesetzten Verfassungen zusammentraten. Die diesbezüglichen Arbeiten wurden aber in den Ländern über anderen Aufgaben nicht fortgeführt. Als die oben erwähnten Schreiben der Militärregierungen eintrafen und den Anstoß zur Wiederaufnahme der Arbeiten gaben, stellte sich heraus, daß der Länderratsentwurf inzwischen weitgehend überholt war, da er in wesentlichen Punkten von Voraussetzungen ausging, die nach den Schreiben der Militärregierungen nicht mehr zutrafen. Die Annahme, daß durch das Bonner Grundgesetz das Pressewesen zu einem Gegenstand der Gesetzgebung des Bundes gemacht würde, hat sich als irrig erwiesen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, nun ein Landesgesetz auf neuen Grundlagen zu erlassen.

Die Bayerische Staatskanzlei, bei der die Federführung in der Sache lag, solange die Angelegenheit beim Stuttgarter Länderrat behandelt wurde, hat am 1. Dezember 1948 erstmals den Referentenentwurf eines Pressegesetzes vorgelegt, der in mehrtägigen Besprechungen der beteiligten Ministerien durchgearbeitet und sodann auch mit den Vertretern der Presse am 21. Dezember 1948 ausführlich erörtert wurde. Unter dem 27. Dezember 1948 wurde der auf Grund dieser Besprechungen umgearbeitete Referentenentwurf dem Bayerischen Senat und den Fraktionen des Landtags zur Stellungnahme zugeleitet. Der Senat erstellte nach eingehender Beratung in einer gemeinsamen Sitzung seines Rechts- und Verfassungsausschusses und seines Ausschusses für Kulturpolitische Fragen am 19. Januar 1949 und in der Vollversammlung des Senats vom 28. Januar 1949 ein ausführliches Gutachten zu dem Referentenentwurf. Inzwischen hatte aber eine heftige Pressefehde gegen diesen eingesetzt. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes der Berufsjournalisten in Bayern faßte am 29. Januar 1949 eine Entschliebung, durch die der Referentenentwurf als ein Gesetz gegen die Presse abgelehnt wurde. Gleichzeitig wurde ein Gegenvorschlag vorgelegt. In neuerlichen Besprechungen mit Vertretern des Verbandes der Berufsjournalisten wurde eine Annäherung der Auffassungen versucht.

Als ihr Ergebnis ist der nunmehr vorliegende Entwurf zu betrachten, der im Einbernehmen mit dem Staatsministerium des Innern aufgestellt wurde, das nunmehr federführend zeichnet.

Der Inhalt dieses Entwurfs ist weitgehend durch das beiliegende Schreiben der Militärregierung vom 15. Oktober 1948 vorbestimmt, das gewisse Erfordernisse aufzählt, denen das Gesetz entsprechen muß, um „annehmbar“ zu erscheinen. Weitere Richtlinien ergaben sich aus den einschlägigen Artikeln der Bayerischen Verfassung, die folgendes bestimmt:

„Art. 110: Jeder Bewohner Bayerns hat das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. In diesem Recht darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsvertrag hindern und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.“

Die Bekämpfung von Schmutz- und Schund ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden.

Art. 111: Die Presse hat die Aufgabe, im Dienst des demokratischen Gedankens über Vorgänge, Zustände und Einrichtungen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wahrheitsgemäß zu berichten.

Vorzensur ist verboten. Gegen polizeiliche Verfügungen, welche die Pressefreiheit berühren, kann gerichtliche Entscheidung verlangt werden.

Art. 112 Abs. 2: Beschränkungen des Rundfunkempfangs sowie des Bezuges von Druckerzeugnissen sind unzulässig.

Art. 118 Abs. 1: Vor dem Gesetz sind alle gleich. Die Gesetze verpflichten jeden in gleicher Weise und jeder genießt auf gleiche Weise den Schutz der Gesetze.“

Endlich konnte sich der Entwurf an das damals sehr fortschrittliche Reichspressegesetz vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) anlehnen, das auf dem Grundgedanken der Pressefreiheit beruhend eine Ordnung des Pressewesens schuf, die heute noch gilt. In dem vorliegenden Entwurf wurden allerdings manche seiner Bestimmungen, die von der Presse als einengend empfunden wurden oder sonstige als überholt angesehen werden können, fallen gelassen. Auf der anderen Seite wurden in den Entwurf Formulierungen aus dem von dem Verband der Berufsjournalisten in Bayern ausgearbeiteten Entwurf übernommen, wenn ihm auch nicht in allen Punkten gefolgt werden konnte.

Der vom Reichspressegesetz begründeten Tradition und den Wünschen der Militärregierung folgend, beschäftigt sich der vorliegende Entwurf nicht nur mit dem Recht der Presse im engeren Sinn, der periodischen Presse, sondern mit dem Presse- und Verlagswesen überhaupt. Das Recht der Tagespresse bildet also nicht den alleinigen, wenn auch den vorwiegenden Gegenstand des Gesetzes.

Den Wünschen nach einem freiheitlichen Pressegesetz trägt der Entwurf bis zur äußersten Grenze Rechnung. Er enthält sich jeglicher Beschränkung des Inhalts der Presseerzeugnisse und stellt insbesondere in dieser Beziehung keine strafbaren Tatbestände außerhalb des allgemeinen Strafrechts auf. Nicht einmal die der Presse durch die Verfassung gestellte Aufgabe wahrheitsgemäßer Berichterstattung wird durch eine Strafdrohung oder den Vorbehalt von Verwaltungsmaßnahmen bei Zuwiderhandlungen sanktioniert. Dagegen werden der

Presse eine Reihe von Privilegien eingeräumt, durch die sie von Schranken der für alle geltenden Gesetze befreit wird, so die Strafflosigkeit bei Berichten über Verhandlungen der gesetzgebenden und Verwaltungskörperschaften, die grundsätzliche Zubilligung der Wahrung öffentlicher Interessen im Sinne des § 193 des Reichsstrafgesetzbuches, die Einräumung eines Auskunftsrechtes gegenüber den Behörden und die Einschränkung des in der Strafprozeßordnung bei Gefahr im Verzug der Staatsanwaltschaft oder der Polizei eingeräumten Beschlagnahmerechts.

Im einzelnen darf zu den Bestimmungen des Entwurfs folgendes bemerkt werden:

Zu § 1:

Durch den Hinweis auf die einschlägigen Verfassungsbestimmungen soll klargestellt werden, in welchem Umfang das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit bestehen. Diese Begriffe werden durch diesen Hinweis eindeutig abgegrenzt. Sie umfassen nicht mehr und nicht weniger, als die Verfassung selbst zum Ausdruck gebracht hat. Durch Abs. 2 und 3 legt sich der Gesetzgeber in programmatischer Weise selbst gewisse Beschränkungen auf. Als unstatthafte Sondermaßnahme wäre z. B. der andernwärts eingeführte „Kulturpfennig“ als Sonderbesteuerung der Presse anzusehen (vgl. § 30 Abs. 4 des Reichspressegesetzes).

Die Errichtung von Pressekammern und Ehrengerichten der Presse, die in der Vergangenheit eine wesentliche Rolle in der Pressepolitik und in der Lenkung der Presse gespielt haben, ist einem Wunsch des Militärregierungschriftens entsprechend ausdrücklich untersagt. Ob die Verfassung (Art. 179) überhaupt, und wenn ja, in welcher Form, die Errichtung solcher Organisationen zuließe, braucht nicht untersucht zu werden.

Dem Vorschlag des Verbandes der Berufsjournalisten, die Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Verlage oder von Gruppen solcher bzw. ihrer Druckerzeugnisse durch behördliche Maßnahmen oder bei der Auskunftserteilung der Behörden für unzulässig zu erklären, konnte als viel zu weitgehend und unbestimmt nicht gefolgt werden. Es muß den Behörden überlassen werden, welche Zeitungen sie halten, welchen Druckereien sie Aufträge erteilen und welchen Journalisten sie etwa von sich aus Informationen geben wollen.

Zu § 2:

Die Militärregierung hat in ihrem Schreiben zum Ausdruck gebracht, daß ein besonderes Lizenzierungsverfahren, das nur für Presse- und Verlagswesen und nicht gleichzeitig auch für sämtliche andere gewerbliche Betätigungen gelten würde, nicht ihre Billigung fände. Dies hat in § 2 des Entwurfs seinen Niederschlag gefunden. Das bedeutet das Ende der sogenannten „Lizenzpresse“ und ihrer Sonderstellung insofern, als sie sich nach und nach im freien Wettbewerb mit nicht-lizenzierten Verlegern und Redakteuren sehen wird. Die allgemeinen gewerberechtlichen Bestimmungen gelten dagegen auch für die Presse. Dies wird in Abs. 2 ausdrücklich festgestellt. Im einzelnen läßt sich der Bestand dieser Vorschriften zur Zeit nicht näher umschreiben, da sich auf diesem Gebiet alles im Fluß befindet.

Da nach § 42 b Abs. 3 der Gewerbeordnung der gewerbliche Vertrieb von Druckschriften, anderen Schrif-

ten und Bildwerken von Haus zu Haus in dem Gemeindebezirk des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung des Betreffenden von einer Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden darf, erschien es auch nicht angezeigt, eine dem § 5 des Reichspressgesetzes entsprechende Vorschrift über die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften aufrechtzuerhalten. Auf eine Bestimmung, daß das Verbreiten von Druckwerken nicht behindert werden darf, glaubte der Entwurf verzichten zu können. Einmal ergibt sich dies aus dem Grundgesetz der Pressefreiheit ohne weiteres, die ja ihren Sinn verlöre, wenn die Presseerzeugnisse zwar uneingeschränkt gedruckt, aber nicht auch unbehindert verbreitet werden dürften, zum anderen aus der Bestimmung in Art. 112 Abs. 2 der Verfassung, wonach Beschränkungen des Bezugs von Druckerzeugnissen unzulässig sind.

Beschränkungen der Verbreitung von Druckwerken, die sich nicht aus Sondervorschriften für die Presse, sondern aus allgemeinen Vorschriften z. B. zur Sicherung des Verkehrs oder zum Schutz des Stadt- und Landschaftsbildes ergeben, bleiben selbstverständlich unberührt.

Zu § 3:

Diese Vorschrift beschäftigt sich im Gegensatz zu den vorhergehenden mit der Presse im engeren Sinn. Das Recht, alle Informationsquellen zu benützen, ungehindert zu berichten und Kritik zu üben, wird hier ausdrücklich anerkannt, freilich nur in Beziehung auf die der Presse durch die Verfassung gestellte Aufgabe wahrheitsgetreuer Berichterstattung. Der Presse ist auch ausdrücklich bestätigt, daß sie insoweit in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt und demgemäß den Schutz des § 193 des Reichsstrafgesetzbuches genießt, ohne erst im Einzelfall nachweisen zu müssen, daß und inwiefern sie berechnete Interessen wahrnimmt. Damit ist eine alte Streitfrage zugunsten der Presse entschieden. Bezüglich der verantwortlichen Redakteure erscheint dies unabwiesbar im Hinblick auf die ihnen in § 11 Abs. 3 des Entwurfs ausgedehnte strafrechtliche Verantwortlichkeit an Stelle des nicht genannten Verfassers. Der verantwortliche Redakteur darf nicht strenger haften, als es der Verfasser tun würde. Wieweit aber diesem der Schutz des § 193 zustehen würde, läßt sich ja nicht feststellen. Die Ausdehnung der Vorschrift auf die übrigen Redakteure entspricht den Wünschen der Presse und erscheint nicht unbillig.

In Abs. 2 ist die Bestimmung des Art. 22 Abs. 2 der Verfassung, wonach wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags oder seiner Ausschüsse von jeder Verantwortlichkeit freibleiben, es sei denn, daß es sich um die Wiedergabe von Ehrverletzungen handelt, auf die Verhandlungen des Senats, der Beschlußförperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände und in öffentlichen Gerichtssitzungen ausgedehnt worden. Dem noch weitergehenden Wunsch des Verbandes der Berufsjournalisten, auch Äußerungen, die in öffentlichen Versammlungen und Verhandlungen aller Art gemacht werden, hier einzubeziehen, konnte allerdings nicht entsprochen werden.

Zu § 4:

Die Forderung nach der Einführung einer Auskunftspflicht der Behörden gegenüber der Presse wurde von dieser lebhaft vertreten. Die Fassung des

entscheidenden Abs. 2 deckt sich mit den einschlägigen Bestimmungen in § 30 des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierung betr. Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Eingeschaltet wurden die Worte „insbesondere wegen eines überwiegenden öffentlichen oder eines schutzwürdigen privaten Interesses“ zur Klarstellung, welche Angelegenheiten „ihrem Wesen nach“ geheimgehalten werden müssen. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung hat es der Behördenleiter in der Hand, ob er sich die Auskunftserteilung an die Presse selbst vorbehalten oder sie allgemein oder im Einzelfall seinen Mitarbeitern übertragen will. Hierdurch ist gewährleistet, daß die Presse wirklich zuverlässige Auskunft erhält. Für den Behördenleiter oder die von ihm beauftragten Beamten besteht eine Dienstpflicht zu sachgemäßer Auskunftserteilung, deren Verletzung als Dienstvergehen geahndet werden kann. Daß die Auskunftspflicht nicht unbeschränkt sein kann, liegt in der Natur der Sache. Ein Beamter, der beispielsweise den Zeitpunkt einer bevorstehenden Währungsreform kennt, darf ihn selbstverständlich nicht der Presse preisgeben. Es sind auch durchaus schutzwürdige private Interessen denkbar, die eine Auskunftserteilung verbieten. Die einzelnen Staatsbürger müssen sich darauf verlassen können, daß ihre Verhältnisse, die sie den Behörden klarzulegen haben, nicht in der Öffentlichkeit, insbesondere z. B. wirtschaftlichen Konkurrenten, bekannt werden. Die Fassung der Vorschrift, die die beiden Gesichtspunkte des überwiegenden öffentlichen Interesses und des schutzwürdigen privaten Interesses zu Kriterien macht, nach denen Auskunft zu erteilen oder zu versagen ist, entstammt einem Vorschlag der Heidelberger Aktionsgruppe (vgl. „Die Wandlung“ Jahrg. 4 Heft 1). Die Aufrechterhaltung gesetzlicher, insbesondere verfassungsrechtlicher Bestimmungen, die ausdrücklich Auskunftsverbote enthalten (vgl. z. B. Brief- und Postgeheimnis, Steuergeheimnis, Berufsgeheimnis der Amtsärzte u. d. m.) versteht sich von selbst. Ein weiterer Vorbehalt zugunsten von Untersuchungsverfahren, bei denen eine vorzeitige Auskunft den Zweck der Untersuchung gefährden oder vereiteln könnte, erschien überflüssig. In derart gelagerten Fällen verbietet ein überwiegendes öffentliches Interesse die Auskunftserteilung.

Abs. 3 grenzt den Kreis der Auskunftsberechtigten ein auf die verantwortlichen Redakteure und ihre hierfür geeigneten Beauftragten. Damit wird natürlich nicht ausgeschlossen, daß auch anderen Redakteuren tatsächlich Auskunft erteilt wird. Nur der Rechtsanspruch auf Auskunftserteilung steht ihnen nicht zu.

Zu § 5:

Nach dieser Bestimmung muß jede Zeitung oder Zeitschrift einen oder mehrere verantwortliche Redakteure haben. Sie enthält zugleich die Voraussetzungen, die eine Person erfüllen muß, um verantwortlicher Redakteur sein zu können. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß es sich der Entwurf im Interesse einer einheitlichen Regelung mit Mindestanforderungen genügen läßt. Die Forderung, daß der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern habe, wodurch der Gerichtsstand nach § 8 Strafprozeßordnung bei einem bayerischen Gericht begründet wird, ist deshalb notwendig, weil ein außerbayerisches Gericht zur

Anwendung des bayerischen Pressegesetzes nicht verpflichtet wäre. Es sind aber Fälle denkbar, wo der Gerichtsstand des Tatortes nach § 7 der Strafprozeßordnung hinter dem Gerichtsstand des Wohnsitzes nach § 8 a.a.O. zurückstehen muß. Politische Gesichtspunkte liegen dieser Bestimmung nicht zugrunde.

Die Bestimmung des Abs. 3 deckt sich mit § 8 Abs. 2 des Reichspressegesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 4. März 1931 (RGBl. I S. 29). Darnach können insbesondere Abgeordnete des Landtags im Hinblick auf Art. 28 der Verfassung nicht verantwortlich für die Redaktion sein. Selbstverständlich steht einer sonstigen Beteiligung von Abgeordneten an einer Zeitung oder Zeitschrift nichts im Wege.

Zu § 6:

Diese Begriffsbestimmungen schließen sich im wesentlichen an diejenigen des Reichspressegesetzes an.

Zu §§ 7 u. 8:

Hier handelt es sich um Bestimmungen technischer Art, die dem bisherigen Recht entsprechen. Sie können sich nur auf die in Bayern erscheinenden Druckwerke beziehen, wobei unter Erscheinen der erste Verbreitungsakt verstanden wird.

Angaben über die Auflagehöhe und über die Eigentumsverhältnisse sind nicht vorgesehen. Durch die Pflicht der Angabe der Auflagehöhe, deren Richtigkeit überdies schwer nachzuprüfen ist, würden die großen Zeitungen gegenüber den kleinen unverhältnismäßig begünstigt werden. Durch die Angabe der Eigentumsverhältnisse aber würden die wirklichen wirtschaftlichen Abhängigkeiten durch stille Beteiligungen, große Inseratenaufträge usw. nicht aufgedeckt werden.

Zu § 9:

Die Kenntlichmachung von Teilen, für deren Abdruck ein Entgelt bezahlt wird, stellt eine Neuerung dar. Sie ist von dem Verband der Berufsjournalisten vorgeschlagen. Sie soll in Österreich mit gutem Erfolg eingeführt worden sein. Ihre Absicht ist es, versteckte Reklame zu verhindern.

Zu § 10:

Zu den unstrittensten Fragen des Gesetzes gehört die sogenannte Berichtigungspflicht. Die „Berichtigung“ im Sinne des Reichspressegesetzes trug ihren Namen nicht ganz zu Recht. Sie war keine Richtigstellung von etwas Unwahren oder Unrichtigem, wie es der Wortverstand nahelegt. Nach einmütiger Auffassung von Lehre und Rechtsprechung konnte „Berichtigung“ jeder Entgegnung sein, gleichgültig ob sie in Wahrheit berichtigte oder verfälschte. Auch eine „Berichtigung“, die Unrichtiges enthielt, durfte nicht zurückgewiesen werden. Wollte man an der Auffassung festhalten, daß die „Berichtigung“ die subjektive Antwort eines durch eine Pressenachricht Betroffenen ist, so mußte eine Umbenennung vorgenommen werden. Dem Vorschlag des Länderratsentwurfs folgend wurde das Wort „Gegendarstellung“ für die frühere „Berichtigung“ gewählt. Dem Vorschlag des Verbandes der Berufsjournalisten, wonach die Gegendarstellung den allgemeinen Grundsätzen der Pressefreiheit entsprechend der Wahrheit, nicht dem Schutz einer Person zu dienen hat, konnte nicht Rech-

nung getragen werden. Es mußte im Gegenteil ausdrücklich festgestellt werden, daß der Abdruck der Gegendarstellung nicht mit der Begründung verweigert werden dürfe, sie sei unwahr. Praktisch wäre der Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung sonst völlig entwertet worden, weil seine Verwirklichung durch die Behauptung, die Gegendarstellung sei unwahr auf unabsehbare Zeit hätte hinausgeschoben werden können. Überdies würde dem Betroffenen die Beweislast zugeschoben, daß seine Gegendarstellung richtig ist, während der Presse die Pflicht, die Richtigkeit ihrer Darstellung zu beweisen, nicht obliegt. Immerhin wird die Presse gegen die Erzwingung des Abdrucks unwahrer Gegendarstellungen in doppelter Hinsicht geschützt. Hierüber Näheres unten zu § 13 Buchst. f.

Eine Neuerung bedeutet es, daß der Abdruck einer Gegendarstellung auch im Zivilrechtsweg verfolgbar ist, was für das bisherige Recht bestritten war. Die vorherrschende Meinung ließ nur die öffentliche Strafflage, nicht jedoch die zivilrechtliche Erfüllungsklage zu.

Zu §§ 11 u. 12:

Beide Bestimmungen hängen innerlich eng zusammen. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Presse gegenüber dem allgemeinen Strafrecht keine privilegierte Stellung genießen soll. Auf Presseerzeugnisse sollen vielmehr, soweit ihr Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet, die für alle geltenden Strafgesetze Anwendung finden. Der Grundgedanke der beiden Bestimmungen ist nun folgender:

Es ist erfahrungsgemäß nicht immer einfach, den Verfasser eines Druckwerkes festzustellen. Diese Schwierigkeit wird noch verstärkt, wenn — wie der Entwurf das vorschlägt — das Zeugnisverweigerungsrecht wieder eingeführt wird (vgl. § 53 RStPD in der Fassung des Gesetzes vom 27. Dezember 1926 — RGBl. I S. 529). Der Sinn des Pressegeheimnisses ist es, der Presse den Zugang zu Informationsquellen zu erleichtern, die ihr sonst möglicherweise verschlossen blieben. Es stellt eine Privilegierung der Presse dar, die sie nur mit wenigen Berufsgruppen teilt. Diese Privilegierung birgt die Gefahr, daß die Unterordnung unter das allgemeine Strafrecht in nicht seltenen Fällen wirkungslos wird; die Person des wirklichen Täters kann nämlich verschleiert und der Strafe entzogen werden. Es wäre unbillig, letztlich mit dem Rechtsstaatsgedanken unvereinbar, diese Gefahr zu Lasten desjenigen gehen zu lassen, der durch den strafbaren Inhalt eines Druckwerks betroffen, etwa in seiner Ehre oder einem sonstigen Rechtsgut verletzt ist. Das wohlverstandene Rechtsbedürfnis des einzelnen zwingt zu einem Ausgleich. Wird der Presse das Privileg gewährt, so muß sie dafür auch einen gewissen Preis zahlen. Soweit es sich um eine Zeitung oder Zeitschrift handelt, muß diese Last der verantwortliche Redakteur tragen. Aber nicht nur er, sondern auch der Verleger oder Drucker ist dem Zugriff der Strafjustiz ausgesetzt. Jeder von ihnen kann den Namen des Verfassers eines strafbaren Druckwerks verweigern. Er setzt sich aber selbst dadurch der Strafe aus und haftet als Täter. Eine ideale Lösung stellt es natürlich nicht dar, jemand als Täter zu bestrafen, obwohl man weiß, daß er es nicht ist. Es ist mißlich, auf die Strafverfolgung des wirklichen Täters verzichten und sich an einen Ersatzmann halten zu müssen. Es bildet das die Rehrseite der Anonymität der Presse. Auch das Straf-

gesetzbuch der Schweiz vom Jahre 1937 hat keinen anderen Ausweg aus dieser widerspruchsvollen Situation gefunden. Die Bestimmungen der beiden Paragraphen sind diesem modern-demokratischen Strafgesetzbuch entnommen (Art. 27 Abs. 1, 2 und 3 des schweizerischen Strafgesetzbuches).

Zu § 13:

Der Entwurf behandelt die Verstöße gegen die Vorschriften des Pressegesetzes einheitlich als Vergehen. Der Strafrahmen, der auch Geldstrafen zuläßt, läßt eine Anpassung an den Einzelfall in einer Weise zu, die eine Unterteilung in Vergehen und Übertretungen überflüssig erscheinen läßt. Auf der anderen Seite ist es durchaus erwünscht, daß alle Strafen wegen Verstößen gegen die Vorschriften des Pressegesetzes in das Strafregister eingetragen werden, damit der Richter im Wiederholungsfalle sofort sieht, ob es sich um ein rücksichtsloses, gewohnheitsmäßiges Hinwegsehen über diese Vorschriften oder eine einmalige Verfehlung handelt. Bei den Tatbeständen der Buchst. a — d handelt es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Impressum und über die Kennzeichnung des Anzeigeteils, sowie die Vorschriften über die Bestellung verantwortlicher Redakteure. Neu ist hievon der Tatbestand des Vertreibens von Druckwerken, auf denen das Impressum fehlt. Ergänzend hinzu tritt der Tatbestand des Buchst. g, die Verbreitung eines beschlagnahmten Druckwerkes in Kenntnis der Beschlagnahme.

Die Tatbestände der Buchst. e und f beschäftigen sich mit Verstößen in Bezug auf die Gegendarstellung des § 10. Die Verweigerung des Abdrucks einer Gegendarstellung soll nur auf Antrag eintreten. Auch die Anordnung des Abdrucks der Gegendarstellung bei der Verurteilung soll nur mehr auf Verlangen des Antragsberechtigten erfolgen, weil in diesem späten Zeitpunkt meist kein Interesse mehr daran besteht und der Betroffene ja die Möglichkeit hatte, die Veröffentlichung im Zivilrechtswege durch Erwirkung einer einstweiligen Verfügung zu erzwingen. Böllig neu ist der Tatbestand der Erwirkung einer unwahren Gegendarstellung wider besseres Wissen. Hierauf legt die Presse größten Wert. Die Strafverfolgung soll aber auch nur auf Antrag des Verlegers eintreten, der die Möglichkeit hat, neben oder an Stelle einer Bestrafung eine Buße zu verlangen als Schadenserzatz für den Schaden, der ihm durch die Zurverfügungstellung des Platzes für den Abdruck der falschen Gegendarstellung zugefügt wurde. Die Höhe dieses Schadens wäre im Zivilprozeß schwer nachzuweisen. Bei Bemessung der Geldbuße sollen nicht etwa nur die Kosten eines Inserates in Größe des Umfangs der Gegendarstellung angeschlagen werden, sondern auch der ideelle Schaden, der dem Verleger dadurch erwachsen ist, daß er den Raum nicht für andere Nachrichten ausnützen konnte, und daß er Zeit für die Ausarbeitung der Widerlegung und Raum zu deren Abdruck aufwenden mußte.

Zu § 14:

Die verkürzte Verjährungsfrist entspricht bisherigem Recht. Die innere Berechtigung dieser Verkürzung wurde früher gelegentlich bezweifelt. Jedoch erfordern die Besonderheiten einer durch den Inhalt eines Druckwerkes begründeten Straftat eine Sonderregelung. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Erscheinen,

b. h. mit der erfolgten Verbreitung des ersten Stückes der Nummer, und wiederholt sich jeweils mit dem Erscheinen einer neuen Auflage. Das soll Klarheit in eine alte Streitfrage bringen.

Zu § 15 u. 16:

Auch für die Beschlagnahme eines Druckwerkes würden an sich die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Reichsstrafgesetzbuches gelten. Von diesen Vorschriften werden hier Ausnahmen zugunsten der Presse gewährt. Sie beschränken im Sinne der Pressefreiheit das Recht der Staatsanwaltschaft und ihrer polizeilichen Hilfsorgane bei Gefahr im Verzug die Beschlagnahme anzuordnen (§ 98 Abs. 1 StPO) in der Hauptsache auf wenige ausgewählte Tatbestände des Strafgesetzbuches wie Aufforderung zu einem Verbrechen (§ 49a StGB), Aufforderung zum Ungehorsam gegen Geheiß (§ 111 StGB) und Anreizung zu Gewalttätigkeit (§ 130 StGB). Sie erlauben die Beschlagnahme auch in diesen Fällen nur unter der Voraussetzung, daß eine richterliche Anordnung nicht mehr rechtzeitig erreichbar ist. Der Bestand der Beschlagnahme ist von der richterlichen Bestätigung abhängig, die innerhalb weniger Stunden erfolgen muß (§ 24).

Zu § 17:

§ 17 gibt an, was von der Beschlagnahme umfaßt ist und worauf sie sich erstreckt. Die Fassung seines Abs. 1 wurde der Bestimmung in § 41 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches angepaßt.

Zu § 18:

Durch Abs. 1 werden das Reichspressegesetz und seine Abänderungsbestimmungen außer Kraft gesetzt.

Abs. 2 hat wohl nur deklatorische Bedeutung, weil die darin als aufgehoben bezeichneten Vorschriften an sich schon weitgehend überholt sind.

Die Aufhebung des § 30 c der Gew. Ordnung muß unabhängig von der Neuregelung des Gewerberechts erfolgen. Es erscheint mit dem Grundsatz der Pressefreiheit nicht vereinbar, den Betrieb des Buchdruckgewerbes besonderen Einschränkungen zu unterwerfen. Die gleichfalls aufgehobenen Art. 12 und 13 des Bayer. Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung machten das Anschlagen, Anheften, Ausstellen oder die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten oder Aufrufen auf Straßen oder öffentlichen Plätzen von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig. Ihre weitere Anwendbarkeit erscheint sehr zweifelhaft.

Aufrechtzuerhalten waren dagegen die Bestimmungen über die Ablieferung von Freie Exemplaren an Bibliotheken. In erster Linie kommt hier Art. 68 des Bayer. Gesetzes über den Schutz der Urheberrechte von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865 (Gesetzblatt S. 99) mit § 11 des Gesetzes über die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871 (Bundesgesetzblatt S. 87, Beil. zum bayer. Gesetzblatt S. 2 ff.) in Betracht.

Zu § 19:

Der Erlass der erforderlichen Durchführungsbestimmungen war der Staatsregierung vorzubehalten, weil zahlreiche Ministerien als beteiligt anzusehen wären.

Übersetzung.

M / Dr. Se.
No 2818

Amt der Militärregierung für Bayern

Amt des Landesdirektors.

MGBIS

15. Oktober 1948.

Herrn Dr. Hans G h a r d
Bayer. Ministerpräsident
München, Prinzregentenstr. 7Betrifft:
Gesetz über Pressefreiheit

Sehr geehrter Dr. Ghard!

Vom Amt der Militärregierung für Deutschland (US) erging Weisung, die bei Lizenzierungen auf dem Gebiet des Presse- und Verlagswesens von der amerikanischen Militärregierung für Bayern bisher geübte Praxis nach der Einführung eines annehmbaren deutschen Gesetzes, das die Freiheit der Presse garantiert, nach und nach aufzugeben. Dieses Gesetz soll auf alle Druckerzeugnisse angewandt werden; und annehmbar zu sein, muß es mit den Grundsätzen der Militärregierung wie folgt in Einklang stehen:

- a) Dieses Gesetz soll die in den Verfassungen der Länder enthaltenen allgemeinen Garantien der freien Presse ergänzen und die Einführung eines besonderen Lizenzierungssystems, das nicht auch für alle anderen geschäftlichen Unternehmungen gilt, unmöglich machen.
- b) Dieses Gesetz soll die Presse vor einer Bevormundung (domination) durch die Regierung oder durch Sonderinteressen schützen.

- c) Dieses Gesetz soll die einer freien Presse zustehenden Rechte (prerogatives) garantieren, Nachrichten von öffentlichem Interesse zu sammeln und zu veröffentlichen.
- d) Dieses Gesetz soll garantieren, daß willkürliche Eingriffe in den freien Umlauf und die Verbreitung von Nachrichten und Druckerzeugnissen von Seiten der Polizei oder anderer Verwaltungskörper unmöglich sind.
- e) Dieses Gesetz soll insbesondere die Wiedererrichtung von Ehrengerichten, Pressenkammern oder anderer Arten der vom Naziregime ausgeübten Pressekontrolle ausschließen.
- f) Dieses Gesetz soll die Zensur oder Kontrolle des Inhalts von Nachrichten oder anderen Publikationen verbieten, es sei denn durch ein gesetzliches Verfahren im Falle eines Verstoskes gegen die geltenden Gesetze bezüglich übler Nachrede, Verleumdung, Betrug (fraud), unfittlicher Äußerungen (indecentcy) oder Landfriedensbruch.

Ihr Amt wird gebeten, die zur Förderung des Erlasses dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es erübrigt sich zu sagen, daß dieses Gesetz im Interesse der deutschen Demokratie liegt. Die Militärregierung ist der Ansicht, daß ein Gesetz, das eine wahrhaft freie Presse garantiert, die volle und uneingeschränkte Unterstützung aller demokratischen Staatsbürger genießt. Da der Erlass eines solchen Gesetzes die gesunde Entwicklung einer freien und unlizenzierten Presse gestattet, würde es Ihrer Regierung und den bayerischen Staatsbürgern zum Vorteil gereichen, wenn dieses Gesetz verkündet werden würde sobald es der Exekutive und der Legislative der Bayer. Staatsregierung möglich ist.

(gez.) Clarence M. Volbs,
Stellv. Landesdirektor.